

ALTE SCHULSTRASSE 22

40789 MONHEIM AM RHEIN

UST-IDNR.: DE301186677

TELEFON

+49 (0)2173 - 314 14

TELEFAX

+49 (0)2173 - 503 98

E-MAIL

INFO@STEUERBERATER-UF.DE

WEB

WWW.STEUERBERATER-UF.DE

# Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

01 | 2020

Für Arbeitgeber

## Bundesfinanzhof erleichtert die Steueroptimierung mit Gehaltsextras

Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern eine Vielzahl von steuerfreien oder pauschalversteuerten Gehaltsbestandteilen zuwenden. Diese **steuerbegünstigten Gehaltsextras** haben aber oft „einen Haken“: In vielen Fällen müssen sie **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** geleistet werden. Dieses Zusätzlichkeitsfordernis hat der Bundesfinanzhof nun in drei aktuellen Urteilen zugunsten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer **neu definiert**.

### Anwendungsbeispiele

Das Zusätzlichkeitsfordernis hat u. a. **auf nachfolgende Vergütungsbestandteile** Auswirkungen. Das heißt: Hier ist eine Steuerbegünstigung oder eine Pauschalversteuerung durch den Arbeitgeber nur zulässig, wenn die Gehaltsextras **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährt werden:

### Gehaltsextras mit Zusätzlichkeitsfordernis

- Steuerfreier Zuschuss zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr.

- Steuerfreier Zuschuss zur betrieblichen Gesundheitsförderung (ab 2020: bis zu 600 EUR je Arbeitnehmer im Kalenderjahr)
- Steuerfreier Kindergartenzuschuss
- Pauschal zu versteuernde Beträge für die Übereignung von Datenverarbeitungsgeräten samt Zubehör und Internetzugang
- Pauschal zu versteuernde Zuschüsse zu Fahrtkosten für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

### Exkurs Sachbezüge

Sachbezüge können **bis zu einer monatlichen Freigrenze von 44 EUR** steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben. Durch das Jahressteuergesetz 2019 ist das Zusätzlichkeitsfordernis ab 2020 bei Sachbezügen anzuwenden, die als **Gutscheine und/oder Geldkarten** ge-

### Daten für die Monate 3/2020 bis 5/2020

#### ↳ STEUERTERMINE

##### Fälligkeit:

USt, LSt = 10.3.20, 14.4.20, 11.5.20  
ESt, KSt = 10.3.20  
GewSt, GrundSt = 15.5.20

##### Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 13.3.20, 17.4.20, 14.5.20  
ESt, KSt = 13.3.20  
GewSt, GrundSt = 18.5.20

##### Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

#### ↳ BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 3/20 = 27.3.20  
Fälligkeit Beiträge 4/20 = 28.4.20  
Fälligkeit Beiträge 5/20 = 27.5.20

#### ↳ VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

12/18	5/19	8/19	12/19
+ 1,7 %	+ 1,3 %	+ 1,0 %	+ 1,5 %

währt werden. Diese gelten zudem nur noch dann als Sachbezug, wenn sie **ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen** berechtigen und die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 des

Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erfüllen. **Als Sachbezug begünstigt** sind regelmäßig Closed-Loop-Karten (z. B. aufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel) und Controlled-Loop-Karten (z. B. Centergutschein, „City-Cards“).

Als Geldleistung (**kein steuerbegünstigter Sachbezug**) gelten insbesondere bestimmte Geldkarten, die über eine Barauszahlungsfunktion oder über eine eigene IBAN verfügen, die für Überweisungen (z. B. PayPal) oder für den Erwerb von Devisen verwendet sowie als generelles Zahlungsinstrument hinterlegt werden können.

### Bisherige Sichtweise zum Zusätzlichkeitserfordernis

In 2012 hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass der „**ohnehin geschuldete Arbeitslohn**“ der arbeitsrechtlich geschuldete Arbeitslohn ist. „**Zusätzlich**“ zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn werden **nur freiwillige Arbeitgeberleistungen** erbracht. Nur solche schuldet der Arbeitgeber nicht ohnehin.

Die **Finanzverwaltung** ist hier etwas großzügiger. Sie sieht die Zusätzlichkeitsvoraussetzung bereits als erfüllt an, wenn die zweckbestimmte Leistung zu dem Arbeitslohn hinzukommt, den der Arbeitgeber arbeitsrechtlich schuldet. Nur **Gehaltsumwandlungen** sind danach **schädlich**.

Kommt die zweckbestimmte Leistung zu dem Arbeitslohn hinzu, den der Arbeitgeber schuldet, ist das Tatbestandsmerkmal „**zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn**“ auch dann erfüllt, wenn der Arbeitnehmer **arbeitsvertraglich** oder wegen einer **anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage** einen Anspruch auf die zweckbestimmte Leistung hat.

### Neue Rechtsprechung

„**Ohnehin geschuldeter Arbeitslohn**“ ist der Lohn, den der Arbeitgeber verwendet ist und ohne eine bestimmte Zweckbindung (ohnehin) erbringt.

**Zusätzlicher Arbeitslohn** liegt vor, wenn dieser verwendet- bzw. zweckgebunden neben dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird. Es kommt nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer auf den zusätzlichen Arbeitslohn einen arbeitsrechtlichen Anspruch hat.

Ein arbeitsvertraglich vereinbarter **Lohnformenwechsel** ist nicht schädlich für die Begünstigung. Setzen Arbeitgeber und Arbeitnehmer den „**ohnehin geschuldeten Arbeitslohn**“ für künftige Lohnzahlungszeiträume arbeitsrechtlich wirksam herab, kann der Arbeitgeber diese **Minderung durch verwendungsbundene Zusatzleistungen steuerbegünstigt ausgleichen**. Diese treten dann zum **Zahlungszeitpunkt** zum ohnehin – nur noch in geminderter Höhe – geschuldeten Lohn hinzu und werden somit „**zusätzlich**“ zu diesem erbracht.

**MERKE** | Es besteht jedoch ein Anrechnungsverbot auf den unverändert bestehenden Lohnanspruch. Denn in Anrechnungs-/Verrechnungsfällen wird nicht „**zusätzlich zum**“, sondern „**ersatzweise an Stelle von**“ regelbesteuertem Arbeitslohn geleistet. Der Arbeitgeber darf also nicht einseitig, d. h., ohne Vertragsänderung, eine im Hinblick auf die vorhandenen Begünstigungstatbestände optimierte Berechnung der Lohnsteuer bewirken.

Der Bundesfinanzhof hat auch herausgestellt, dass es unschädlich ist, wenn der **Lohnverzicht für andere Ansprüche** (z. B. zukünftige Lohnerhöhungen, gesetzliche Abfindungsansprüche, ggf. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) nicht gilt, sondern diese **mithilfe eines Schattenlohns** auf Grundlage des bisherigen Bruttoarbeitslohns berechnet werden.

Schädlich ist es aber, wenn der Arbeitgeber bei Wegfall einer Zusatzleistung den „**Lohnverzicht**“ durch eine **Gehalts erhöhung** ausgleichen muss.

**PRAXISTIPP** | Die neue Rechtsprechung schließt eine Gehaltsumwandlung bzw. einen Wechsel der Lohnform nicht mehr aus. Dies steht jedoch im Gegensatz zur Verwaltungssichtweise. Da die Entscheidungen noch nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht worden sind, sind die Finanzämter noch an die alte Rechtslage gebunden. Bis zu einer Veröffentlichung bzw. einer Reaktion durch das Bundesfinanzministerium sollten Arbeitgeber weiter nach der alten Rechtslage verfahren.

**Quelle** | BFH-Urteile vom 1.8.2019, Az. VI R 32/18, Az. VI R 21/17, Az. VI R 40/17, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nrn. 211857, 211856, 211858; BMF-Schreiben vom 22.5.2013, Az. IV C 5 - S 2388/11/10001-02; Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Jahressteuergesetz 2019) vom 12.12.2019, BGBl I 2019, S. 2451

### Für alle Steuerpflichtigen

## Gesetzgebung: Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags ab 2021

| Durch das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 entfällt die Ergänzungsabgabe ab 2021 für rund 90 % der heutigen Zahler vollständig. Für weitere 6,5 % entfällt der Zuschlag zumindest in Teilen. Der Solidaritätszuschlag hat dann den Charakter einer Reichensteuer. |

Der Bundesrechnungshof wies in der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses am 4.11.2019 darauf hin, dass der Bund Gefahr laufe, zu einer **milliarden schweren Steuerrückzahlung** verurteilt zu werden.

**Beachten Sie** | Auf den Solidaritätszuschlag, den **Kapitalgesellschaften** auf die Körperschaftsteuer zahlen müssen, hat das Gesetz keine Auswirkungen.

**Quelle** | Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 vom 10.12.2019, BGBl I 2019, S. 2115

### Für alle Steuerpflichtigen

## Gesetzesvorhaben: Eindämmung von Share Deals auf das 1. Halbjahr 2020 verschoben

| Mit dem „**Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes**“ will die Bundesregierung erreichen, dass Immobilieninvestoren die Grunderwerbsteuer nicht mehr so leicht umgehen können. Im Kern geht es darum, **Gestaltungen mittels Share Deals** im Grunderwerbsteuerrecht einzudämmen. |

Ursprünglich sollte das Gesetz bis Ende November 2019 in „trockenen Tüchern“ sein und die Änderungen zum 1.1.2020 in Kraft treten. In einer Pressemitteilung vom 24.10.2019 hat die SPD-Bundestagsfraktion aber mitgeteilt, dass die Neuregelungen **nicht am 1.1.2020 in Kraft treten werden**. Das Gesetzgebungsverfahren soll im **ersten Halbjahr 2020** zum Abschluss gebracht werden.

## Für alle Steuerpflichtigen

# Gesetzgebung: Energetische Sanierung wird ab 2020 gefördert und die Pendlerpauschale ab 2021 erhöht

| Erst im Vermittlungsausschuss konnten sich der Bundestag und der Bundesrat auf die Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht einigen. Damit werden energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen ab 2020 durch eine Steuerermäßigung gefördert. Berufspendler erhalten ab 2021 eine erhöhte Entfernungs pauschale ab dem 21. Kilometer. |

### Energetische Sanierung

Energetische Maßnahmen an einem **zu eigenen Wohnzwecken** genutzten eigenen Gebäude (begünstigtes Objekt) werden **ab 2020** durch eine Steuerermäßigung gefördert. Voraussetzung: Das Objekt ist bei der Durchführung der Maßnahme **älter als zehn Jahre** (maßgebend ist der Herstellungsbeginn).

**Beachten Sie** | Die Förderung ist zeitlich befristet: Es werden energetische Maßnahmen gefördert, mit denen **nach dem 31.12.2019** begonnen wird und die vor dem 1.1.2030 abgeschlossen sind.

**Begünstigte Maßnahmen** sind:

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken,
- Erneuerung der Fenster, Außentüren oder der Heizungsanlage,
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage,
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung,
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind.

Zu den Aufwendungen für energetische Maßnahmen gehören auch die **Kosten für die Erteilung der Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens** und die **Kosten für den Energieberater**, wenn dieser mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung der energetischen Maßnahmen beauftragt wurde. Gemeint sind Energieberater, die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als fachlich qualifiziert zum Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)“ zugelassen sind.

**Beachten Sie** | Welche Mindestanforderungen für die energetischen Maßnahmen gelten, wurde in der **Energetischen Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV)** geregelt. Hier wurde auch der Begriff des Fachunternehmens klargestellt.

Durch eine (nach amtlichem Muster) erstellte **Bescheinigung des Fachunternehmens** muss nachgewiesen werden, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Ferner muss der Steuerpflichtige die Rechnung unbar bezahlt haben.

Die Steuerermäßigung wird über drei Jahre verteilt. Je begünstigtes Objekt **beträgt der Höchstbetrag der Steuerermäßigung 40.000 EUR**. Die allgemeinen Aufwendungen werden mit 20 % berücksichtigt.

**Beachten Sie** | Davon abweichend vermindert sich die tarifliche Einkommensteuer um **50 % der Aufwendungen für den Energieberater**.

**MERKE** | Soweit die Kosten als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt wurden, scheidet eine Steuerermäßigung aus. Wird bereits die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen beansprucht, ist eine Steuerermäßigung für diese Aufwendungen ebenfalls ausgeschlossen.

### Entfernungs pauschale und Mobilitätsprämie

Die Entfernungs pauschale für Berufspendler wird **ab dem 21. Kilometer** (befristet bis 2026) erhöht: auf 35 Cent ab 2021 und auf 38 Cent ab 2024. Die erhöhte Entfernungs pauschale gilt auch für **Familienheimfahrten** bei der doppelten Haushaltsführung.

**Geringverdiener** können für die Veranlungszeiträume 2021 bis 2026 neben der Berücksichtigung der Entfernungs pauschalen ab dem 21. Kilometer eine Mobilitätsprämie beanspruchen. **Bemessungsgrundlage** der Mobilitätsprämie sind die erhöhten Entfernungs pauschalen, jedoch begrenzt auf den Betrag, um den das zu versteuernde Einkommen den **steuerfreien Grundfreibetrag** (in 2020: 9.408 EUR) unterschreitet.

Bei Steuerpflichtigen mit **Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit** gilt dies nur, soweit die erhöhten Entfernungs-

pauschalen zusammen mit den übrigen Werbungskosten **den Arbeitnehmerpauschbetrag** in Höhe von 1.000 EUR übersteigen.

Die Mobilitätsprämie beträgt **14 % dieser Bemessungsgrundlage**.

### Beispiel

Arbeitnehmer (AN) A fährt an 150 Tagen zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Die einfache Entfernung beträgt 40 Kilometer. Seine übrigen Werbungskosten (WBK) betragen 500 EUR. Sein zu versteuerndes Einkommen (zvE) beträgt 7.000 EUR.

#### Ermittlung WBK

Pauschale für die ersten 20 km = 900 EUR (150 Tage x 20 km x 0,30 EUR).

Erhöhte Pauschale ab dem 21. km = 1.050 EUR (150 Tage x 20 km x 0,35 EUR).

Gesamte WBK = 2.450 EUR (900 EUR + 1.050 EUR + 500 EUR). Der AN-Pauschbetrag (1.000 EUR) wird somit um 1.450 EUR überschritten. Davon entfallen auf die erhöhte Pauschale 1.050 EUR.

#### Ermittlung Mobilitätsprämie

Das zvE (7.000 EUR) unterschreitet den Grundfreibetrag (9.408 EUR) um 2.408 EUR.

Die erhöhte Pauschale (1.050 EUR) liegt innerhalb des Betrags, um den das zvE den Grundfreibetrag unterschreitet und hat insoweit zu keiner Entlastung geführt. Die Mobilitätsprämie beträgt somit 147 EUR (1.050 EUR x 14 %).

### Umsatzsteuer für Bahnfahrten

Bei der **Umsatzsteuer** wurden bis dato u. a. die Umsätze im schienengebundenen Personennahverkehr mit 7 % ermäßigt besteuert. Die Begünstigung wurde nun (ab 1.1.2020) auf den schienengebundenen Personenfernverkehr im Inland erweitert, ohne dass es auf die Beförderungsstrecke ankommt.

**Quelle** | Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21.12.2019, BGBl I 2019, S. 2886; Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV), BR-Drs. (B) 663/19 vom 20.12.2019

## Für alle Steuerpflichtigen

# Gesetzgebung: Jahressteuergesetz 2019 bringt zahlreiche Neuerungen

| Das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften enthält viele steuerliche Änderungen, sodass es auch als **Jahressteuergesetz (JStG) 2019** bezeichnet wird. |

Zusätzlich zu den bereits im Regierungsentwurf enthaltenen Maßnahmen zur **Dienstwagenbesteuerung** wurde auf Empfehlung des Finanzausschusses u. a. Folgendes ergänzt: Bei Anschaffung nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2031 ist die Bemessungsgrundlage nur zu einem Viertel anzu setzen, wenn das Kraftfahrzeug keine Kohlendioxidemission hat und der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 40.000 EUR beträgt.

Seit 1.1.2019 sind **Arbeitgeberleistungen für bestimmte Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr** nach § 3 Nr. 15 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Die Steuerfreiheit gilt nur für Arbeitgeberleistungen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Zudem mindern die steuerfreien Arbeitgeberleistungen die bei der Einkommensteuerveranlagung abziehbare Entfernungspauschale.

**PRAXISTIPP** | Hier hat der Gesetzgeber nun nachgebessert und mit § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG eine zusätzliche Wahlmöglichkeit eingeführt. Danach kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit 25 % anstelle der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 15 einheitlich für alle dort genannten Bezüge eines Kalenderjahrs erheben – und zwar auch dann, wenn die Bezüge dem Arbeitnehmer nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Für diese pauschal besteuerten Bezüge unterbleibt eine Minderung der abziehbaren Entfernungspauschale. Diese Neuregelung trat am Tag nach der Verkündung des JStG 2019 (verkündet am 17.12.2019) in Kraft.

**Sachbezüge** des Arbeitgebers können bis zu einer monatlichen Freigrenze von 44 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben. Ab 2020 ist das Zusätzlichkeiterfordernis (zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn) bei Sachbezügen anzuwenden, die als **Gutscheine und/oder Geldkarten** gewährt werden. Diese gelten zudem nur noch dann als Sachbezug, wenn sie ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und

die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erfüllen.

Die jeweiligen **Verpflegungspauschalen** wurden mit Wirkung ab 2020 erhöht – und zwar von 24 EUR auf 28 EUR sowie von 12 EUR auf 14 EUR.

(Selbstständige) **Berufskraftfahrer** können ab 2020 anstelle ihrer tatsächlichen Aufwendungen einen neuen Pauschbetrag von 8 EUR pro Kalendertag wählen. Der Pauschbetrag kann zusätzlich zu den gesetzlichen Verpflegungspauschalen für folgende Tage beansprucht werden:

- den An- oder Abreisetag sowie
- jeden Kalendertag mit einer Abwesenheit von 24 Stunden im Rahmen einer Auswärtstätigkeit.

**Beachten Sie** | Die Entscheidung, die tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen oder den Pauschbetrag geltend zu machen, kann nur einheitlich im Kalenderjahr erfolgen.

In 2017 hatte der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung zur Berücksichtigung **ausgefallener Finanzierungshilfen eines GmbH-Gesellschafters** geändert. Danach sind eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfen eines Gesellschafters an seine Gesellschaft grundsätzlich nicht mehr als nachträgliche Anschaffungskosten auf seine Beteiligung im Rahmen des § 17 EStG zu behandeln.

Mit der Einführung eines neuen § 17 Abs. 2a EStG soll die Rechtslage vor der Rechtsprechungsänderung wiederhergestellt werden. § 17 Abs. 2a EStG definiert nunmehr erstmals eigenständig neben § 255 Handelsgesetzbuch, was als **(nachträgliche) Anschaffungskosten im Sinne des § 17 EStG** gilt.

**Beachten Sie** | § 17 Abs. 2a EStG ist grundsätzlich auf Veräußerungen oder der Veräußerung gleichgestellten Fälle „nach dem Datum des Kabinettsbeschlusses zur Einbringung des Regierungsentwurfs“ anzuwenden. Auf Antrag ist § 17 Abs. 2a Satz 1 bis Satz 4 auch für Veräußerungen vor dem 31.7.2019 anzuwenden.

Der Bundesfinanzhof hatte in 2018 entschieden, dass **negative Einkünfte** aus einer gewerblichen Tätigkeit nicht zur Umqualifizierung der vermögensverwaltenden Einkünfte einer Personengesellschaft führen (**keine Abfärbung**). Diese Rechtsprechung wurde nun ausgehobelt – und zwar bereits für Veranlagungszeiträume vor 2019.

Bei der **Wohnungsbauprämie** wurde die Förderhöchstgrenze auf 700 EUR bzw. auf 1.400 EUR erhöht. Gleichzeitig wurde der Prämienatz auf 10 % angehoben. In den Genuss der Prämie kommen diejenigen, die die höheren Einkommensgrenzen von 35.000 EUR bzw. 70.000 EUR nicht überschreiten. Die neuen Werte gelten ab dem Sparjahr 2021.

**MERKE** | Die Regelung, wonach die **Uneinbringlichkeit einer Kapitalförderung** sowie die Ausbuchung oder Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter keine Veräußerung mehr sein soll, wurde letztlich doch nicht umgesetzt. Damit können etwaige Verluste weiterhin mit Einnahmen aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

**Umsatzsteuerlich** erfolgte die nationale Umsetzung der EU-Vorgaben für ein einheitliches Mehrwertsteuersystem (sogenannte **Quick Fixes**) zum 1.1.2020. Betroffen sind vor allem EU-weit agierende Unternehmen mit innergemeinschaftlichen Lieferungen, Konsignationslagern und Reihengeschäften.

Für **Erzeugnisse für Zwecke der Monatshygiene** (z. B. hygienische Binden) ist der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % anzuwenden – und zwar seit dem 1.1.2020.

Ebenfalls mit 7 % zu besteuern ist die **Bereitstellung eines Zugangs zu Datenbanken**, die eine Vielzahl von elektronischen Büchern, Zeitungen oder Zeitschriften oder Teile von diesen enthalten (Inkrafttreten am 18.12.2019).

**Quelle** | Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12.12.2019, BGBl I 2019, S. 2451; BFH-Urteil vom 11.7.2017, Az. IX R 36/15; BFH-Urteil vom 12.4.2018, Az. IV R 5/15

## Für alle Steuerpflichtigen

### Grundsteuer wird ab 2025 nach neuen Regeln erhoben

Ab 2025 wird die Grundsteuer **nach neuen Regeln** erhoben. Die Bewertung der Grundstücke nach neuem Recht soll erstmals zum 1.1.2022 erfolgen.

Neu ist insbesondere, dass die Grundstücke nach einem **wertabhängigen Modell** bewertet werden, wobei es insbesondere auf folgende Faktoren ankommt:

- Wert des Bodens (Bodenrichtwert),
- Höhe der statistisch ermittelten Nettokaltmiete,
- Grundstücksfläche,
- Immobilienart und
- Alter des Gebäudes.

**Beachten Sie** | Nach der Grundgesetzänderung können die Bundesländer aber vom wertabhängigen „Bundes-Modell“ abweichen.

**MERKE** | Derzeit ist noch unklar, welche Bundesländer von dieser Öffnungsklausel Gebrauch machen werden. So will z. B. Nordrhein-Westfalen dem Vernehmen nach frühestens im ersten Quartal 2020 entscheiden, wie die Neuberechnung erfolgen wird. Unklar ist auch, welche Kommunen ihren Hebesatz anpassen werden. Somit ist noch keine verlässliche Aussage zu den finanziellen Auswirkungen im Einzelfall möglich.

**Quelle** | Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz - GrStRefG) vom 26.11.2019, BGBl I 2019, S. 1794

## Für Arbeitgeber

### Seit 2020 beträgt der Mindestlohn 9,35 EUR

Im Vergleich zu 2019 ist der Mindestlohn zum 1.1.2020 um 16 Cent gestiegen und beträgt nun 9,35 EUR je Zeitstunde. Werden **Minijobber** beschäftigt, darf die 450 EUR-Grenze nicht überschritten werden. Greift hier der Mindestlohn, beträgt die zulässige Höchstarbeitszeit rund 48 Stunden im Monat.

**Quelle** | Zweite Mindestlohnanpassungsverordnung vom 13.11.2018, BGBl I 2018, S. 1876

## Für alle Steuerpflichtigen

### Wesentliche Aspekte des dritten Bürokratieentlastungsgesetzes

| Durch das dritte Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz) vom 22.11.2019 will die Bundesregierung **Verfahren vereinfachen** und den **bürokratischen Aufwand verringern**. Nachfolgend ein Überblick über ausgewählte Änderungen.

Bis dato war ein **Steuerklassenwechsel** grundsätzlich nur einmal im Jahr möglich. Allerdings bestanden bereits eine Reihe von Ausnahmen, die Ehegatten und Lebenspartnern zusätzliche Steuerklassenwechsel im Laufe eines Kalenderjahres ermöglichen, um so auf Änderungen im persönlichen Bereich (z. B. Arbeitslosigkeit, Elternzeit, Wiederaufnahme eines Dienstverhältnisses, Tod eines Ehegatten, Trennung) reagieren zu können.

Mit Wirkung ab dem 1.1.2020 ist das Recht auf einen Steuerklassenwechsel bei Ehegatten und Lebenspartnern nun **nicht mehr auf einen Wechsel pro Kalenderjahr beschränkt**.

Bei der Aufnahme einer gewerblichen, selbstständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit wurde der Steuerpflichtige vom Finanzamt bis dato grundsätzlich dazu aufgefordert, in einem „**Fragebogen zur steuerlichen Erfassung**“ weitere Auskünfte zu erteilen. Nunmehr muss das jeweilige Finanzamt nicht mehr auffordern, sondern der Steuerpflichtige muss die Auskünfte nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle übermitteln. Die Mitteilung muss innerhalb eines Monats nach der Betriebseröffnung erfolgen.

**Beachten Sie** | Zur Vermeidung **unbilliger Härten** kann das Finanzamt auf eine Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle verzichten.

In diesem Fall sind die Auskünfte nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

**MERKE** | Die Neuregelung trat grundsätzlich am 1.1.2020 in Kraft. Weil die technischen und organisatorischen Vorbereitungen zur Umsetzung der elektronischen Mitteilung jedoch einige Zeit benötigen, wird das Bundesfinanzministerium den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung in einem Schreiben mitteilen, das im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird. Bis dahin sind die Auskünfte nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen.

Der steuerfreie Höchstbetrag für Maßnahmen der Arbeitgeber **zur betrieblichen Gesundheitsförderung und Prävention** wurde mit Wirkung ab 2020 um 100 EUR auf 600 EUR angehoben.

**Umsatzsteuerlich** ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Der **Vorjahresumsatz** für die **Kleinunternehmengrenze** wurde von 17.500 EUR auf 22.000 EUR angehoben. Die Neuregelung trat am 1.1.2020 in Kraft.
- **Für Neugründer** wurde die Verpflichtung zur **monatlichen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung** für die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026 ausgesetzt.

**Quelle** | Drittes Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz) vom 22.11.2019, BGBl I 2019, S. 1746

## Für alle Steuerpflichtigen

### Kfz-Steuer auch bei einem Dieselfahrverbot zu zahlen

| Wegen der Verhängung von Dieselfahrverboten ist die **Kfz-Steuer nicht zu mindern**. So lautet ein aktueller Beschluss des Bundesfinanzhofs (13.8.2019, Az. III B 2/19). Der Bundesfinanzhof begründet seine Sichtweise u. a. damit, dass der Besteuerungstatbestand bereits verwirklicht ist, wenn das Fahrzeug nach den verkehrsrechtlichen Bestimmungen „**zum Verkehr zugelassen**“ worden ist. Ob das Fahrzeug **tatsächlich genutzt wird**, ist nach der Ausgestaltung der Kfz-Steuer unerheblich.

## Für Unternehmer

### Ordnungsgemäße Buchführung: Erneute Veröffentlichung der GoBD

| Die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ wurden wegen der **fortschreitenden Digitalisierung** kürzlich überarbeitet, im Juli 2019 auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums veröffentlicht – und dann (wegen Abstimmungsbedarf mit den Bundesländern) wieder außer Kraft gesetzt. Nun wurden die GoBD mit Schreiben vom 28.11.2019 ohne nennenswerte Änderungen **erneut veröffentlicht**. Die neuen GoBD gelten ab dem 1.1.2020, wobei der Steuerpflichtige sie bereits auf frühere Besteuerungszeiträume anwenden kann. |

**MERKE** | Wesentliche Teile gelten nicht nur für buchführungspflichtige Unternehmer. So müssen auch Einnahmen-Überschussrechner Aufzeichnungen und Unterlagen nach § 147 Abs. 1 Abgabenordnung aufbewahren.

Im Vergleich zu den bisherigen GoBD aus dem Jahr 2014 ergeben sich insbesondere die folgenden Neuerungen:

Hinzuweisen ist insbesondere darauf, dass **Cloud-Systeme** nunmehr explizit in den Anwendungsbereich der GoBD einbezogen sind.

Werden Handels- oder Geschäftsbriefe und Buchungsbelege in Papierform empfangen und danach **elektronisch bildlich erfasst** (z. B. gescannt oder fotografiert), ist das elektronische Dokument so aufzubewahren, dass die Wiedergabe **mit dem Original** bildlich übereinstimmt, wenn es lesbar gemacht wird. Die neuen GoBD weisen darauf hin, dass eine bildliche Erfassung mit den verschiedensten Geräten erfolgen kann, z. B. auch mit dem **Smartphone**.

**PRAXISTIPP** | Zulässig ist auch eine bildliche Erfassung mit einem Smartphone im Ausland, wenn die Belege im Ausland entstanden sind bzw. empfangen wurden und dort direkt erfasst werden (z. B. bei Belegen über eine Auslandsdienstreise).

Erfolgt im Zusammenhang mit einer genehmigten **Verlagerung der elektronischen Buchführung ins Ausland** eine ersetzende bildliche Erfassung, wird es nicht beanstandet, wenn die Papierbelege zu diesem Zweck an den Ort der elektronischen Buchführung verbracht werden. Die bildliche Erfassung muss zeitnah zur Verbringung der Papierbelege ins Ausland erfolgen.

Bei Konvertierung aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ein unternehmenseigenes Format (**Inhouse-Format**) ist unter bestimmten Voraussetzungen die Aufbewahrung der konvertierten Fassung ausreichend.

In den GoBD ist nun explizit aufgeführt, dass **Änderungen einer Verfahrensdokumentation** historisch nachvollziehbar sein müssen. Somit ist eine nachvollziehbare Änderungshistorie vorzuhalten.

Eine kurzzeitige Erfassung von **unbaren Tagesumsätzen** (z. B. EC-Kartenumsätze) im Kassenbuch ist nicht zu beanstanden. Voraussetzung: Die unbaren Tagesumsätze sind gesondert kenntlich gemacht und werden nachvollziehbar unmittelbar nachfolgend wieder aus dem Kassenbuch auf ein gesondertes Konto aus-/umgetragen. Die Kassensturzfähigkeit muss gegeben sein.

**Quelle** | BMF-Schreiben vom 28.11.2019, Az. IV A 4 - S 0316/19/10003 :001, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 212816

## Für alle Steuerpflichtigen

### Erbschaftsteuer: Nachversteuerung des Familienheims bei Eigentumsaufgabe

| Die **Steuerbefreiung für den Erwerb eines Familienheims** durch den überlebenden Ehegatten entfällt rückwirkend, wenn der Erwerber **das Eigentum** an dem Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb auf einen Dritten überträgt. Das gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch dann, wenn er die **Selbstnutzung** zu Wohnzwecken aufgrund eines **lebenslangen Nießbrauchs** fortsetzt. |

#### ■ Sachverhalt

Nach dem Tod ihres Ehemanns hatte die Ehefrau das gemeinsam bewohnte Einfamilienhaus geerbt und war darin wohnen geblieben. Anderthalb Jahre nach dem Erbfall schenkte sie das Haus dann ihrer Tochter. Sie behielt sich einen lebenslangen Nießbrauch vor und zog nicht aus. Das Finanzamt gewährte die Erbschaftsteuerbefreiung rückwirkend nicht mehr, weil die Ehefrau das Familienheim verschenkt hatte – und zwar zu Recht, wie der Bundesfinanzhof befand.

Wird die Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb aufgegeben, entfällt die **Befreiung rückwirkend**. Gleichermaßen gilt bei der Aufgabe des Eigentums. Hätten in dem Nachversteuerungstatbestand Aussagen nur zur weiteren Nutzung des Familienheims getroffen werden sollen, hätte z. B. die kürzere Formulierung „Selbstnutzung zu Wohnzwecken“ ausgereicht. Der in der Vorschrift verwendete Begriff „Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken“ spricht dafür, dass **sowohl die Nutzung als auch die Eigentümerstellung des überlebenden Ehegatten** während des Zehnjahreszeitraums bestehen bleiben müssen.

**MERKE** | In einem anderen Fall hat der Bundesfinanzhof in 2017 als Voraussetzung für die Steuerbefreiung auch gefordert, dass der verstorbene Ehegatte zivilrechtlicher Eigentümer oder Miteigentümer des Familienheims war.

**Quelle** | BFH-Urteil vom 11.7.2019, Az. II R 38/16, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 212481, PM BFH Nr. 77 vom 28.11.2019; BFH-Urteil vom 29.11.2017, Az. II R 14/16

## Für Vermieter

### Grundsteuererlass bei Mietausfällen in 2019

| Bei **erheblichen Mietausfällen in 2019** kann unter gewissen Voraussetzungen ein teilweiser Erlass der Grundsteuer beantragt werden – allerdings **nur noch bis zum 31.3.2020**. Voraussetzung ist eine **wesentliche Ertragsminderung**, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Diese liegt vor, wenn der normale Rohertrag um mehr als die Hälfte gemindert ist. Ist dies der Fall, kann die Grundsteuer um 25 % erlassen werden. Sofern der Ertrag in voller Höhe ausfällt, ist ein Grundsteuererlass von 50 % möglich. |

## Für Personengesellschaften

### Neue Gestaltungsmöglichkeiten beim Investitionsabzugsbetrag

| Nach neuer Sichtweise der Finanzverwaltung kann ein im **Gesamthandsbereich** einer Personengesellschaft beanspruchter Investitionsabzugsbetrag für Investitionen eines Gesellschafters im **Sonderbetriebsvermögen** verwendet werden. Und auch der umgekehrte Fall ist möglich. |

Unternehmen können für die künftige (Investitionszeitraum von drei Jahren) Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens **bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten** gewinnmindernd abziehen. Der so erzielbare **Steuerstundungseffekt** soll Investitionen erleichtern.

**Beachten Sie** | Werden **bis zum Ende des dreijährigen Investitionszeitraums** keine (ausreichenden) Investitionen getätigt, die zu Hinzurechnungen geführt haben, sind insoweit noch vorhandene Investitionsabzugsbeträge in der Veranlagung **(zinswirksam) rückgängig** zu machen, in der der Abzug erfolgte.

Personengesellschaften können den Investitionsabzugsbetrag **sowohl vom gemeinschaftlichen Gewinn als auch vom Sonderbetriebsgewinn eines Mitunternehmers** abziehen. Nachdem das Bundesfinanzministerium kürzlich einen erfreulichen Beschluss des Bundesfinanzhofs zur Bildung eines Investitionsabzugsbetrags umgesetzt hat, ist nun auch Folgendes zulässig:

- **Im Bereich des gemeinschaftlichen Gewinns** einer Personengesellschaft in Anspruch genommene Investitionsabzugsbeträge können für begünstigte Investitionen **eines ihrer Gesellschafter im Sonderbetriebsvermögen** verwendet werden.
- Entsprechendes gilt für **im Bereich des Sonderbetriebsgewinns eines Gesellschafters** beanspruchte Investitionsabzugsbeträge bei begünstigten Investitionen im **Gesamthandsvermögen** der Personengesellschaft.

**Quelle** | BMF-Schreiben vom 26.8.2019, Az. IV C 6 - S 2139-b/07/10002-02, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 210999; BFH-Beschluss vom 15.11.2017, Az. VI R 44/16

## Für Unternehmer

### Belegausgabepflicht seit 1.1.2020: Finanzverwaltung wird keine Bußgelder verhängen

| Seit dem 1.1.2020 muss **jedem Kunden ein Beleg ausgehändigt werden**. Der Kunde entscheidet dann eigenständig darüber, was er mit dem Beleg macht. Dies gilt sowohl für größere Unternehmen als auch für „den Bäcker an der Ecke“, der einem Kunden Brötchen verkauft. Die Finanzverwaltung hat aber nun darauf hingewiesen, dass **ein Verstoß gegen die Belegausgabepflicht nicht bußgeldbewehrt ist**. |

#### Hintergrund

Die Belegausgabepflicht muss derjenige befolgen, der Geschäftsvorfälle **mithilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems** im Sinne des § 146a Abs. 1 der Abgabenordnung erfasst. Dies sind z. B. elektronische oder computergestützte Kassensysteme und Registrierkassen.

**Beachten Sie** | Wer also eine „offene Ladenkasse“ benutzt, ist von der Belegausgabepflicht nicht betroffen.

Der Beleg kann **elektronisch oder in Papierform** zur Verfügung gestellt werden. **Ein elektronischer Beleg** gilt als bereitgestellt, wenn dem Kunden die Möglichkeit der Entgegennahme gegeben wird. Unabhängig von der Entgegennahme ist der elektronische Beleg in jedem Fall zu erstellen. **Die Sichtbarmachung eines Belegs** an einem Bildschirm des Unternehmers (Terminal/Kassendisplay) **allein reicht nicht aus**.

Bei einem **Papierbeleg** reicht das Angebot zur Entgegennahme aus, wenn der Beleg zuvor erstellt und ausgedruckt wurde. **Eine Pflicht zur Annahme des Belegs** durch den Kunden sowie zur Aufbewahrung **besteht nicht**. Es besteht auch keine Aufbewahrungspflicht des Belegausstellers für nicht entgegengenommene Papierbelege.

**Beachten Sie** | Diese und weitere Punkte **(wie die Anforderungen an den Beleg)** hat das Bundesfinanzministerium in einem Erlass vom 17.6.2019 geregelt.

#### Befreiungsmöglichkeiten und Sanktionen

Bei einem Verkauf von Waren **an eine Vielzahl nicht bekannter Personen** können die Finanzbehörden Unternehmen aus **Zumutbarkeitsgründen** von der Belegausgabepflicht befreien.

Eine Befreiung kommt nur bei einer **sachlichen oder persönlichen Härte** für den Steuerpflichtigen in Betracht. Ob eine solche vorliegt, ist **eine Frage des Einzelfalls** und von den Finanzbehörden vor Ort zu prüfen. So heißt es in einem **Fragen-Antworten-Katalog**, in dem das Bundesfinanzministerium Fragen zur Belegausgabepflicht beantwortet hat.

Und noch eine Frage ist interessant: „Was passiert, wenn der Ausgabepflicht nicht entsprochen wird?“ Hier lautet die Antwort: „Der Verstoß gegen die Belegausgabepflicht ist **nicht bußgeldbewehrt**. Er könnte aber als Indiz dafür gewertet werden, dass den Aufzeichnungspflichten nicht entsprochen wurde.“

**MERKE** | Bei Betriebsprüfungen listeten Prüfer nicht selten eine Vielzahl von formellen Mängeln auf – insbesondere im Zusammenhang mit der Kassenführung. Ob diese Mängel dann zu einer Hinzuschätzung berechtigen, kann nicht allgemein beantwortet werden, sondern hängt vom Einzelfall ab.

**Quelle** | FAQ des BMF, unter [www.iww.de/s3246](http://www.iww.de/s3246); BMF-Schreiben vom 17.6.2019, Az. IV A 4 - S 0316-a/18/10001

## Für Arbeitnehmer

### Merkblatt zur Steuerklassenwahl 2020 für Ehegatten und Lebenspartner

| Das von der Finanzverwaltung veröffentlichte „Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2020 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind“, soll die **Steuerklassenwahl erleichtern**. Das Merkblatt kann unter [www.iww.de/s3142](http://www.iww.de/s3142) heruntergeladen werden. |

## Für Vermieter

### Abzug von Schuldzinsen bei gemischt genutzter Immobilie: Auf die richtige Zuordnung kommt es an!

| Die Art der Finanzierung (Eigen- oder Fremdfinanzierung) und die damit verbundene Zuordnung auf die unterschiedlichen Gebäudeteile liegt im Ermessen des Steuerpflichtigen. Um den **Schuldzinsenabzug zu optimieren**, müssen die Kredite den vermieteten Gebäudeteilen und die Eigenmittel den zu eigenen Wohnzwecken genutzten Bereichen zugeordnet werden. Wie man es besser nicht machen sollte, zeigt eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs. |

#### ■ Sachverhalt

Steuerpflichtige erwarben in 2007 ein Mehrfamilienhaus. Rund 80 % der Wohnfläche wurde vermietet, 20 % bewohnten sie selbst. Beim Kauf beabsichtigten sie, den selbstgenutzten Gebäudeteil allein mit Eigenkapital zu finanzieren und die Kreditmittel für die Bezahlung des fremdvermieteten Gebäudeteils zu verwenden. Hierfür war im notariellen Kaufvertrag eine Kaufpreisaufteilung erfolgt.

Die bei der Bank aufgenommenen Darlehensmittel wurden aber auf ein privates Girokonto überwiesen, auf dem sich auch Eigenmittel der Steuerpflichtigen befanden. Es kam somit zu einer Vermischung von Eigen- und Fremdmitteln. Anschließend wurde von diesem Konto der gesamte Kaufpreis für das Objekt gezahlt. Es war nicht erkennbar, welche Mittel für die Bezahlung des selbst- oder fremdgenutzten Gebäudeteils verwendet wurden waren.

In 2015 widerriefen die Steuerpflichtigen ihre Darlehensverträge, da die Widerrufsbelehrung fehlerhaft war. Die Verträge wurden aufgelöst und die Steuerpflichtigen nahmen bei einer anderen Bank neue Darlehen auf.

Wegen der missglückten Zuordnung erkannte das Finanzamt im Streitjahr 2013 nicht 100 % der Schuldzinsen als Werbungskosten an, sondern nur 80 %. Die Steuerpflichtigen hingegen argumentierten, dass der Widerruf und die abschließende Rückabwicklung der Darlehensverträge sowie die erneute gezielte Zuordnung der Darlehen ein rückwirkendes Ereignis darstellen.

Da die Darlehensverträge von Beginn an unwirksam seien, sei eine neue Zuordnung möglich gewesen.

Sowohl das Finanzgericht Köln als auch der Bundesfinanzhof lehnten die Sichtweise der Steuerpflichtigen allerdings ab.

**Der Zuordnungszusammenhang scheitert**, wenn der Darlehensbetrag auf ein Girokonto fließt, von dem der Steuerpflichtige den gesamten Kaufpreis an den Verkäufer überweist. In diesen Fällen sind die Darlehenszinsen nur **anteilig als Werbungskosten abziehbar**.

Die Rückabwicklung eines gegenseitigen Vertrags führt erst dann zu **einem rückwirkenden Ereignis**, wenn die Beteiligten die Rückbeziehung auf einen früheren Zeitpunkt vereinbart und die gegenseitigen Leistungen einander zurückgewährt haben.

Im Streitfall wurden **die wirtschaftlichen Folgen des Vertrags aber nicht rückgängig gemacht**. So wurden (rechtsgrundlose) Zinszahlungen seitens der Bank nicht zurückgezahlt. Zudem haben die Steuerpflichtigen nicht den ursprünglich gewährten Nettodarlehensbetrag zurücküberwiesen und auch **keine Nutzungsentschädigung** geleistet. Sie haben nur die im Zeitpunkt der Ablösung valutierende Restsumme beglichen.

**Quelle** | BFH-Urteil vom 12.3.2019, Az. IX R 2/18, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 210667

## Für Arbeitgeber

### Freie Unterkunft und Verpflegung: Amtliche Sachbezugs-werte für 2020

| In 2020 beträgt der Sachbezugswert für **freie Unterkunft** 235 EUR monatlich (in 2019 = 231 EUR). Der monatliche Sachbezugswert für **Verpflegung** beträgt 258 EUR (in 2019 = 251 EUR). |

Aus dem monatlichen Sachbezugswert für Verpflegung abgeleitet, ergeben sich nachfolgende **Sachbezugswerte für die jeweiligen Mahlzeiten**:

#### ■ Sachbezugswerte für 2020 (Werte für 2019 in Klammern)

Mahlzeit	monatlich	kalender-täglich
Frühstück	54 EUR (53 EUR)	1,80 EUR (1,77 EUR)
Mittag- bzw. Abendessen	102 EUR (99 EUR)	3,40 EUR (3,30 EUR)

**Quelle** | Elfte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 29.11.2019, BGBl I 2019, S. 1997

## Für alle Steuerpflichtigen

### Ablehnungsquote beim Baukindergeld liegt bei 3 %

| Der Staat gewährt mit **dem Baukindergeld** einen Zuschuss, damit Familien mit Kindern das eigene Zuhause leichter finanzieren können. Bis 31.7.2019 sind 123.754 Anträge auf Baukindergeld bei der KfW eingegangen. **Die Ablehnungsquote liegt bei rund 3 %**. |

Die **Ablehnungen** erfolgen, da die eingereichten Dokumente nicht mit den zuvor bei Antragstellung im Zuschussportal durch den Antragsteller erfassten und bestätigten Angaben übereinstimmen und somit **die Förderungsbedingungen** nicht eingehalten werden.

**Beachten Sie** | **Informationen** zum Baukindergeld (Voraussetzungen, Förderhöhe, Antragstellung etc.) erhalten Sie unter [www.iww.de/s3188](http://www.iww.de/s3188).

**Quelle** | Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Stefan Ruppert, Christian Dürr, Renata Alt und der Fraktion der FDP vom 16.6.2019, BT-Drs. 19/13239

## Für Arbeitgeber

### Beitrag zur Arbeitslosenversicherung gesunken

| Der **Beitrag zur Arbeitslosenversicherung** wurde mit Wirkung ab dem 1.1.2020 um **0,1 % auf 2,4 %** (1,2 % für Arbeitgeber und 1,2 % für Arbeitnehmer) reduziert. Die Regelung gilt befristet bis Ende 2022 (Die Bundesregierung vom 18.11.2019: „Beitrag zur Arbeitslosenversicherung sinkt“). |

## Für Kapitalanleger

### Rückabwicklung von Baukrediten: Vergleichsbeträge sind nur teilweise steuerpflichtig

| Die wegen eines Vergleichs durch eine Bank zurückgezahlten Zinsen stellen **keine einkommensteuerpflichtigen Kapitalerträge** dar. Das hat jüngst das Finanzgericht Köln entschieden. |

#### ■ Sachverhalt

Die Steuerpflichtigen hatten wegen einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung den Baukredit für ihr Eigenheim widerufen. Wegen eines Vergleichs zahlte die Bank für alle aus dem Widerruf entstehenden gegenseitigen Ansprüche 4.225 EUR. Zusätzlich behandelte die Bank den Betrag als steuerpflichtigen Kapitalertrag, führte die Kapitalertragsteuer ab und stellte hierfür eine Steuerbescheinigung aus.

Die Steuerpflichtigen waren der Auffassung, dass die Bank den Vergleichsbetrag zu Unrecht als Kapitalertrag behandelt hatte. Vielmehr liege eine steuerfreie Entschädigungszahlung vor. Das Finanzamt besteuerte den Vergleichsbetrag demgegenüber in voller Höhe. Die hiergegen erhobene Klage hatte teilweise Erfolg.

Nach Meinung des Finanzgerichts ist der Betrag **aufzuteilen**: Die **Zahlung wegen Nutzungersatz** (2.535 EUR) ist steuerpflichtig. Hingegen ist der Vergleichsbetrag nicht steuerbar, soweit er anteilig auf die **Rückgewähr überhöhter Zinszahlungen** der Steuerpflichtigen an die Bank entfällt (1.690 EUR). Weder die Anmeldung der Kapitalertragsteuer noch die **Steuerbescheinigung der Bank** entfalten Bindungswirkung für die Festsetzung der Einkommensteuer gegenüber den Gläubigern der Erträge.

**Beachten Sie** | Das Finanzgericht Köln hat die **Revision** wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Da diese von den Steuerpflichtigen eingelebt wurde, muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden.

**Quelle** | FG Köln, Urteil vom 14.8.2019, Az. 14 K 719/19, Rev. BFH Az. VIII R 30/19, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 212814, PM des FG Köln vom 16.12.2019

## Für Unternehmer

### Keine Gesamtplanbetrachtung bei der unentgeltlichen Übertragung eines Mitunternehmeranteils

| Das Bundesfinanzministerium hat sein Anwendungsschreiben zu § 6 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) überarbeitet. Dabei hat die Finanzverwaltung endlich die Urteile des Bundesfinanzhofs umgesetzt, nach denen die **Grundidee der Gesamtplanrechtsprechung** nicht auf die Fälle des § 6 Abs. 3 EStG anwendbar ist. |

#### Hintergrund

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 EStG gilt Folgendes: Wird ein Betrieb, ein Teilbetrieb oder der Anteil eines Mitunternehmers an einem Betrieb **unentgeltlich übertragen**, so sind bei der Ermittlung des Gewinns des bisherigen Betriebsinhabers (Mitunternehmers) die Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung ergeben (= **Buchwertansatz**), sofern die Besteuerung der stillen Reserven sichergestellt ist.

Wird **das gesamte Betriebsvermögen** einem Empfänger geschenkt, ist § 6 Abs. 3 EStG (keine Versteuerung der stillen Reserven) grundsätzlich unproblematisch anwendbar.

Zur **sogenannten Gesamtplanbetrachtung** hatte der Bundesfinanzhof – entgegen der Sichtweise der Finanzverwaltung – u. a. Folgendes entschieden: Veräußert ein Mitunternehmer aufgrund einheitlicher Planung Sonderbetriebsvermögen, bevor er den ihm verbliebenen Mitunternehmeranteil unentgeltlich überträgt, steht dies der **Buchwertfortführung nach § 6 Abs. 3 EStG** nicht entgegen. Die beiden Übertragungsvorgänge sind also nicht zusammengefasst zu betrachten.

#### Für alle Steuerpflichtigen

### Monatliche Umsatzbeteiligungen erhöhen Elterngeld

| Monatliche Umsatzbeteiligungen erhöhen das Elterngeld. Das hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen bei einer angestellten Zahnärztin entschieden (Revision zugelassen). Ihr Arbeitgeber zahlte eine **monatliche Grundvergütung** und **Umsatzbeteiligungen**, die zwischen 140 EUR und 2.300 EUR pro Monat schwankten. |

Bei den monatlichen Umsatzbeteiligungen handelt es sich **um laufenden Arbeitslohn**. Denn die Beteiligungen werden nach den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen **jeweils bezogen auf einen Monat** berechnet und gezahlt. Die Beteiligung ist somit einem Lohnzahlungszeitraum zugehörig und muss dem Ar-

#### Neue Sichtweise der Finanzverwaltung

Wird ein Wirtschaftsgut, das **eine wesentliche Betriebsgrundlage** darstellt, nicht mit auf den Beschenkten übertragen, ist dies **nur schädlich**, wenn dieses Wirtschaftsgut beim Schenker verbleibt und dadurch in dessen Privatvermögen entnommen wird.

**Beachten Sie** | Wird das Wirtschaftsgut hingegen anderweitig verschenkt, verkauft, in ein anderes Betriebsvermögen überführt oder übertragen, dann ist § 6 Abs. 3 EStG anwendbar. Dabei ist es irrelevant, ob bei diesem anderweitigen Vorgang **stille Reserven** aufgedeckt werden oder nicht.

**MERKE** | In Analogie zur Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wendet die Verwaltung die Gesamtplanbetrachtung in ihrem originären Anwendungsbereich weiter an. Hier geht es um die Frage, ob die Begünstigungen bei einer Betriebsveräußerung/-aufgabe (Freibetrag und ermäßiger Steuersatz nach §§ 16, 34 EStG) zu gewähren sind.

**Quelle** | BMF-Schreiben vom 20.11.2019, Az. IV C 6 - S 2241/15/10003, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 213360; BFH-Urteil vom 9.12.2014, Az. IV R 29/14

beitslohn zugerechnet werden. Solange die **Konkordanz zwischen dem Monatszeitraum und dem variablen Lohnbestandteil** gewahrt bleibt, wirkt sich dies auch auf das Elterngeld aus.

**Quelle** | LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 6.11.2019, Az. L 2 EG 7/19, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 212731, PM des LSG vom 9.12.2019

## Für Arbeitnehmer

### Mietkosten können auch nach Ende der doppelten Haushaltsführung abziehbar sein

| Die Miete für eine im Rahmen der doppelten Haushaltsführung genutzte Wohnung kann nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für die Dauer einer neuen Arbeitsplatzsuche als **vorweggenommene Werbungskosten** abgezogen werden. So lautet zumindest die Ansicht des Finanzgerichts Münster. |

#### ■ Sachverhalt

Nach der Kündigung durch den Arbeitgeber zum 31.8.2015 behielt der Steuerpflichtige seine Wohnung am Arbeitsort in Berlin bei und bewarb sich auf eine Vielzahl von Arbeitsplätzen im gesamten Bundesgebiet, von denen drei in der näheren Umgebung des Zweitwohnsitzes lagen. Nachdem der Steuerpflichtige im Dezember 2015 eine Zusage für eine Stelle in Hessen zum 1.1.2016 erhalten hatte, kündigte er die Mietwohnung fristgerecht zum 29.2.2016.

Das Finanzamt erkannte die Mietkosten für die Wohnung in Berlin nur bis zum Ende der mietvertraglichen Kündigungsfrist der Wohnung und damit bis einschließlich November 2015 an. Der Steuerpflichtige begehrte aber einen Werbungskostenabzug auch für die Dezembermiete.

Das Finanzgericht Münster bestätigte die Sichtweise des Steuerpflichtigen. Zwar war die Miete für Dezember 2015 **nicht mehr durch die doppelte Haushaltsführung veranlasst**. Bei den Aufwendungen handelt es sich jedoch um **vorweggenommene Werbungskosten**. Denn der Steuerpflichtige hatte sich weiterhin auf Arbeitsstellen in Berlin und Umgebung beworben und die Woh-

nung unmittelbar nach Zusage einer neuen Arbeitsstelle an einem anderen Ort gekündigt.

Aus diesem Grund wird die etwaige **Privatnutzung der Wohnung** (etwa für mögliche Wochenendbesuche) überlagert. Zu berücksichtigen, so das Finanzgericht, ist auch, dass eine vorzeitige Kündigung und eine etwaige Neuanmietung einer anderen Wohnung teurer gewesen wären als die Beibehaltung der **verhältnismäßig günstigen Wohnung**.

**Beachten Sie** | Ob die Ausführungen auch **für die Monate Januar und Februar 2016** gelten, brauchte das Finanzgericht nicht zu entscheiden, da die Klage ausschließlich das Jahr 2015 umfasste.

**MERKE** | Das Urteil ist rechtskräftig. Das Finanzgericht hatte indes die Revision im Hinblick auf das beim Bundesfinanzhof anhängige Revisionsverfahren (Az. VI R 1/18) zugelassen. Hier geht es um die Frage, ob Werbungskosten abzugsfähig sind, wenn zwar die Voraussetzungen einer doppelten Haushaltsführung nicht vorliegen, die Wohnung aber aus ausschließlich beruflichen Gründen vorgehalten wird.

**Quelle** | FG Münster, Urteil vom 12.6.2019, Az. 7 K 57/18 E, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 209927

## Für Arbeitgeber

### Insolvenzgeldumlage 2020 beträgt weiter 0,06 %

| Die Insolvenzgeldumlage beträgt **zum 1.1.2020 weiter 0,06 % des rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts**. Das sieht die Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2020 vor. |

**Hintergrund:** Die Insolvenzgeldumlage wird **von den Arbeitgebern getragen** und finanziert den Anspruch der Arbeitnehmer auf Insolvenzgeld. Die monatliche Umlage ist nach einem Prozentsatz des Arbeitsentgelts (Umlagesatz) zu erheben. Maßgebend ist **das Arbeitsentgelt**, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die

im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden bemessen werden oder im Falle einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären.

**Quelle** | Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2020 (Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2020) vom 2.10.2019, BGBI I 2019, S. 1413

## Für alle Steuerpflichtigen

### Nun ist der Bundesfinanzhof gefragt: Spekulationssteuer auf ein häusliches Arbeitszimmer?

| Nach einer aktuellen Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg ist der **Gewinn aus dem Verkauf von selbstgenutztem Wohneigentum** auch dann in vollem Umfang steuerfrei, wenn zuvor Werbungskosten für ein **häusliches Arbeitszimmer** abgesetzt wurden und der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als 10 Jahre beträgt. |

**Hintergrund:** Private Grundstücksverkäufe innerhalb der **10-jährigen Spekulationsfrist** sind nicht zu versteuern, wenn die Grundstücke im Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf ausschließlich **zu eigenen Wohnzwecken** oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.

Die Streitfrage „Spekulationssteuer auf ein häusliches Arbeitszimmer bei Verkauf des selbstgenutzten Eigenheims“ wird in der Literatur und auch bei den Finanzgerichten **kontrovers diskutiert**:

- So gibt es Meinungen, wonach ein Verkaufsgewinn insoweit der Besteuerung unterliegt, als er auf ein häusliches Arbeitszimmer entfällt, da dieses **nicht Wohnzwecken dient**. Diese profikalistische Ansicht vertritt u. a. auch die Finanzverwaltung.
- Die gegenteilige Auffassung ist, dass ein häusliches Arbeitszimmer in den privaten Wohnbereich integriert ist und es **kein selbstständiges Wirtschaftsgut** darstellt.

**PRAXISTIPP** | Da gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg die Revision anhängig ist, können Steuerpflichtige gegen Steuerbescheide, in denen die Sichtweise der Finanzverwaltung umgesetzt wurde, Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen.

**Quelle** | FG Baden-Württemberg, Urteil vom 23.7.2019, Az. 5 K 338/19, Rev. BFH Az. IX R 27/19, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 213361

## Für Unternehmer

### Langfristdarlehen: Rückwirkend vereinbarte Verzinsung schützt nicht vor Abzinsung

| Eine rückwirkend auf den Vertragsbeginn vereinbarte Verzinsung eines **zunächst unverzinslich gewährten Darlehens** ist bilanzsteuerrechtlich unbeachtlich, sofern diese Vereinbarung erst nach dem Bilanzstichtag getroffen wird. Zudem hat der Bundesfinanzhof in dieser Entscheidung gegen die **Höhe des Abzinsungssatzes (5,5 %)** keine verfassungsrechtlichen Bedenken geäußert – zumindest für Jahre bis 2010. |

#### ■ Sachverhalt

Eine Steuerpflichtige erhielt in 2010 für ihren Gewerbebetrieb von einem Dritten ein langfristiges, unverzinsliches Darlehen. Während einer Betriebsprüfung legte sie eine Zusatzvereinbarung mit einer ab dem 1.1.2012 beginnenden Verzinsung von jährlich 2 % vor. Später wurde der Ursprungsvertrag aufgehoben und rückwirkend ab 2010 eine Verzinsung mit 1 % vereinbart. Das Finanzgericht Köln erkannte das Darlehen zwar dem Grunde nach an, ließ die nachträglichen Verzinsungsabreden aber bilanziell unberücksichtigt, sodass sich ein Abzinsungsgewinn ergab.

Der Bundesfinanzhof bestätigte insoweit die Entscheidung der Vorinstanz. Zeitlich **nach dem jeweiligen Bilanzstichtag** getroffene Zinsabreden können – selbst wenn sie zivilrechtlich rückwirkend erfolgen – erst **für künftige Wirtschaftsjahre** berücksichtigt werden.

Den gesetzlichen Abzinsungssatz von **5,5 %** hielt der Bundesfinanzhof jedenfalls im Jahr 2010 noch für verfassungsgemäß. So lag der vergleichsweise heranziehende Zins am Fremdkapitalmarkt Ende 2010 noch knapp unter 4 %.

**Beachten Sie** | Der Bundesfinanzhof hat den Rechtsstreit zurückverwiesen. Denn zu einem weiteren, von einem **Schwager** der Steuerpflichtigen gewährten Darlehen muss das Finanzgericht nun feststellen, ob dieses im Hinblick auf die Anforderungen an Angehörigenverträge überhaupt dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist.

Quelle | BFH-Urteil vom 22.5.2019, Az. X R 19/17, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 211573; BFH, PM Nr. 65 vom 10.10.2019

## Für alle Steuerpflichtigen

### Keine außergewöhnliche Belastung: Prozesskosten für Studienplatzklage

| Tragen Eltern Gerichts- und Anwaltskosten für eine **sogenannte Kapazitätsklage** mit dem Ziel, ihrem Kind einen Studienplatz zu verschaffen, führt dies **nicht zu außergewöhnlichen Belastungen**. So lautet eine aktuelle Entscheidung des Finanzgerichts Münster. |

#### ■ Sachverhalt

Die ZVS hatte den Sohn der Steuerpflichtigen nicht zum Medizinstudium zugelassen. Daraufhin eroberte sie eine Kapazitätsklage, weil einige Universitäten ihre Ausbildungskapazitäten nicht vollständig ausgeschöpft hätten. Die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten machte sie dann in der Folge in ihrer Steuererklärung als außergewöhnliche Belastungen geltend – letztlich aber ohne Erfolg.

Bei den Prozesskosten handelt es sich um typische Aufwendungen **für eine**

**Berufsausbildung**. Hierunter fielen nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus 1984 auch erhöhte Kosten, die durch das Bewerbungs- oder Auswahlverfahren entstehen. Diese Rechtsprechung, so das Finanzgericht, ist auch nach dem Wegfall des allgemeinen Ausbildungsfreibetrags anwendbar, da nunmehr die **Freibeträge des § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz** den Ausbildungsbedarf eines Kindes umfassen.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 13.8.2019, Az. 2 K 3783/18 E, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 211194; BFH-Urteil vom 9.11.1984, Az. VI R 40/83

## Für Arbeitgeber

### Kurzfristige Beschäftigung: Neue Verdienstgrenzen für die Pauschalbesteuerung

| Die Verdienstgrenzen für die Pauschalbesteuerung bei einer **kurzfristigen Beschäftigung** wurden mit Wirkung zum 1.1.2020 angehoben. Hierüber hat jüngst die Minijob-Zentrale informiert. |

Kurzfristige Beschäftigungen können – alternativ zur Versteuerung über die Lohnsteuerkarte – mit einer **pauschalen Lohnsteuer von 25 %** (zuzüglich Soli und Kirchensteuer) besteuert werden. Die Pauschalierung ist nur zulässig, wenn

- der kurzfristig Beschäftigte **nur gelegentlich** – nicht regelmäßig wiederkehrend – beschäftigt ist,
- die Beschäftigung nicht länger als **18 zusammenhängende Arbeitstage** andauert und
- **bestimmte Verdienstgrenzen** eingehalten werden.

Zum 1.1.2020 wurden die **Verdienstgrenzen** an die allgemeine Lohnentwicklung angepasst:

- Der **durchschnittliche Verdienst pro Arbeitstag** beträgt maximal 120 EUR (2019: 72 EUR).
- Der **durchschnittliche Verdienst pro Arbeitsstunde** beträgt maximal 15 EUR (2019: 12 EUR).

Quelle | Die Minijob-Zentrale vom 27.11.2019: „Kurzfristige Minijobs: Neue Verdienstgrenzen für die Pauschalbesteuerung“

## Für alle Steuerpflichtigen

### Basiszinssatz beträgt weiterhin – 0,88 %

| Für die **Berechnung der Verzugszinsen** ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. Für die Zeit vom 1.1.2020 bis zum 30.6.2020 beträgt der Basiszinssatz unverändert – 0,88 % (Deutsche Bundesbank, PM vom 2.1.2020). |

## Für Personengesellschaften

### Gewinnermittlung: Sonderbetriebsausgaben nicht im Folgejahr nachholbar

Werden Sonderbetriebsausgaben, die aus privaten Mitteln bestritten worden sind, im Jahr der Entstehung des Aufwands nicht berücksichtigt, kommt eine **erfolgswirksame Nachholung** in einem Folgejahr grundsätzlich nicht in Betracht. Dies hat kürzlich der Bundesfinanzhof entschieden.

**Hintergrund:** Zum Betriebsvermögen einer Personengesellschaft gehört in steuerlicher Hinsicht auch das **Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafter**. Diese können Aufwendungen, die z. B. im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an der Personengesellschaft entstanden sind, als **Sonderbetriebsausgaben** gewinnmindernd geltend machen.

#### ■ Sachverhalt

Im Streitfall ging es um die steuerliche Berücksichtigung von Rechtsanwaltskosten. Diese waren einer Gesellschafterin im Zuge einer gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzung mit einem früheren Mitgeschafter im Jahr 2008 entstanden. Die Gesellschafterin bezahlte die Rechnungen noch im selben Jahr aus privaten Mitteln. Die Kosten wurden für das Jahr 2008 jedoch nicht als Sonderbetriebsausgaben erklärt und blieben somit bei der Gewinnfeststellung unberücksichtigt.

Fraglich war, ob die Kosten nach den Grundsätzen des formellen Bilanzzusammenhangs noch im Jahr 2009 berücksichtigt werden können. Doch das hat der Bundesfinanzhof abgelehnt.

Im Streitfall war die bilanzielle Behandlung der Rechtsberatungskosten im Jahr 2008 fehlerhaft. Denn richtigerweise hätte zunächst eine **Verbindlichkeit** gegenüber der Rechtsanwaltsgesellschaft im Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafterin passiviert und der Aufwand als Sonderbetriebsausgabe erfasst werden müssen.

Dennoch kam eine Berücksichtigung nicht (mehr) in Betracht. Zwar kann ein **unrichtiger Bilanzansatz** im ersten verfahrensrechtlich noch offenen Folgejahr richtiggestellt werden. Weil die Gesellschafterin die Rechnungen aber noch im Jahr 2008 beglichen hatte, war zum 31.12.2008 auch **keine Verbindlichkeit mehr vorhanden** bzw. zu bilanzieren.

**PRAXISTIPP** | Die aktuelle Entscheidung zeigt, dass Gesellschafter einer Personengesellschaft rechtzeitig prüfen sollten, ob ihnen Sonderbetriebsausgaben entstanden sind und ob sie diese auch geltend gemacht haben.

Quelle | BFH-Urteil vom 17.6.2019, Az. IV R 19/16, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 211131

## Für Unternehmer

### Elektronische Kassen: Nichtbeanstandungsregelung bei Sicherheitseinrichtungen bis 30.9.2020

Eigentlich müssen bestimmte elektronische Aufzeichnungssysteme (insbesondere elektronische Kassensysteme und Registrierkassen) ab dem 1.1.2020 **über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE)** verfügen. Weil die Sicherheitseinrichtungen aber nicht (flächendeckend) am Markt verfügbar sind, beanstandet es das Bundesfinanzministerium nicht, wenn die Aufzeichnungssysteme **bis zum 30.9.2020** noch nicht über eine TSE verfügen.

Bis zur Implementierung der TSE, längstens für den Zeitraum der Nichtbeanstandung, ist die **digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K)** nicht anzuwenden.

Zudem wird von der **Meldung der Kassen und Aufzeichnungsgeräte** an die Finanzverwaltung (vgl. § 146a Abs. 4

der Abgabenordnung) bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit abgesehen. Der Zeitpunkt des Einsatzes der Übermittlungsmöglichkeit wird im Bundessteuerblatt bekannt gegeben.

Quelle | BMF-Schreiben vom 6.11.2019, Az. IV A 4 -S 0319/19/10002 :001, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 212154

## Für Unternehmer

### Vorsteuerabzug bei Übernahme von Umzugskosten für Arbeitnehmer

Übernimmt ein Unternehmen die **Umzugskosten seiner Arbeitnehmer** wegen einer konzerninternen Funktionsverlagerung aus dem Ausland in das Inland, ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ein **Vorsteuerabzug** möglich, wenn ein übergeordnetes betriebliches Interesse an dem Umzug besteht.

#### ■ Sachverhalt

Wegen einer konzerninternen Funktionsverlagerung wurden im Ausland tätige Mitarbeiter an den Standort einer neu gegründeten Gesellschaft (GE) in Deutschland versetzt. GE unterstützte die Mitarbeiter bei der Wohnungssuche und zahlte Maklerprovisionen aus ihren erteilten Rechnungen. Der Bundesfinanzhof musste nun entscheiden, ob hierdurch eine steuerpflichtige Leistung erbracht wird und ob die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehbar ist.

Vorliegend wird **keine steuerpflichtige Leistung** erbracht. Einen tauschähnlichen Umsatz verneinte der Bundesfinanzhof, weil durch die Vorteilsgewährung überhaupt erst die Voraussetzungen dafür geschaffen wurden, dass Arbeitsleistungen erbracht werden konnten. Eine Entnahme lag nicht vor, weil ein **vorrangiges Unternehmensinteresse** bestand, erfahrene Mitarbeiter an den neuen Standort zu holen.

Auch für den zulässigen **Vorsteuerabzug** war **das überwiegende betriebliche Interesse** entscheidend, hinter dem das Arbeitnehmerinteresse an der Begründung eines neuen Wohnorts zurücktrat.

**Beachten Sie** | Ob bei **Inlandsumzügen** analog zu entscheiden ist, musste der Bundesfinanzhof nicht klären.

Quelle | BFH-Urteil vom 6.6.2019, Az. V R 18/18, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 211565; BFH, PM Nr. 64 vom 10.10.2019

#### ■ HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.